

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 4. Mai 1900, R.=G.=Bl. Nr. 85, denjenigen Stellungspflichtigen und nicht aktiven Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd tätig sind, nachstehende Begünstigungen in der Erfüllung der Stellungen- beziehungsweise Militärdienstpflicht gewährt:

„1. Die Stellungspflichtigen werden vom Erscheinen vor einer Stellungskommission auch dann enthoben, wenn sie bei der k. u. k. Vertretungsbehörde als „tauglich“ oder „mindertauglich“ befunden werden und denselben überdies ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt.

2. Die nicht aktiven Personen sind von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen.

3. Derlei von der Waffenübung enthobene Personen sind auch von dem Erscheinen bei der Kontrollversammlung zu entheben.“

Laut Erlasses der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 10. September 1900 hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium bekannt gegeben, daß im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stellungenlisten die Verwendung von Stampiglien für die Eintragung der im Sinne der §§ 91:1 und 2 und 98:1, lit c der Wehrvorschriften I. Teil formulierten Gutachten und Beschlüsse bei der Stellung in die Stellungenlisten unzulässig ist.

Mit den Kundmachungen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. November 1899, R.=G.=Bl. Nr. 13, und vom 5. Oktober 1900, R.=G.=Bl. Nr. 184, wurde die Eintragung der Sektion II der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und der am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden höheren Fachschule für Elektrotechnik in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart.

Infolge der vom k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Nr. 4 gegebenen Anregung wurde hinsichtlich des Vorganges bei Beschaffung von Grundbuchblatt-Abdrucken in

Reklamationsverhandlungen nach § 34 des Wehrgesetzes die Verfügung getroffen, daß in jenen Fällen, wo es sich um die Geltendmachung des Begünstigungsanspruches für einen aktiv Dienenden oder um die Nachweisung des aktiven Dienstverhältnisses bei einem Angehörigen des Reklamierten handelt, von der Einholung einer Grundbuchblattabschrift Umgang zu nehmen und dem Akte nur ein Stellungslistenauszug beizulegen ist. Befindet sich dagegen der Angehörige des Reklamierten in nicht aktiver Dienstleistung, so ist für ihn eine Abschrift des Grundbuchblattes von seinem Truppendörfer einzuholen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Verordnung vom 3. Mai 1900, Nr. 794, einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35:4, letzter Absatz, der Wehrvorschriften III. Teil, dahin abgeändert, daß an Sonn- und Feiertagen Kontrollversammlungen nicht abzuhalten sind.

Das k. u. k. II. Korpskommando hat mit dem Erlasse vom 1. März 1900, M.-N. Nr. 485, die militärischen Unterbehörden angewiesen, auf die von Reserve-Offiziers-Aspiranten beizubringenden Nachweise über Lebensstellung und Subsistenzmittel besonderes Augenmerk zu richten. Derlei Reberse müssen laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895 mit der Bestätigung der politischen Behörde versehen sein.

b) In Bezug auf den Landsturm:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit der Verordnung vom 14. Mai 1900 verfügt, daß von der bis nun für die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgeschriebenen Verlautbarung des jeweiligen Zeitpunktes der Meldung für die Landsturmpflichtigen Umgang zu nehmen ist.

Weiters hat dasselbe Ministerium mit Verordnung vom 26. Juni 1900, N.-G.-Bl. Nr. 160, die Bestimmungen des Landsturm-Organisations-Statutes vom 20. August 1894, Praes. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dahin abgeändert, daß die im Auslande befindlichen Landsturmpflichtigen sich ohne besondere Aufforderung zur Vorstellung (Meldung) bei den k. u. k. Vertretungsbehörden ihres Aufenthaltsbereiches zum vorgeschriebenen Termine zu melden haben.

Derlei Landsturmpflichtige bewirken demnach die gesetzliche Vorstellung (Meldung) in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober ohne besondere Aufforderung bei der im Aufenthaltsorte oder diesem zunächst gelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde (Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat u.).

Diese Bestimmung wurde in die „Kundmachung, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen“ aufgenommen und als neuer Punkt der erwähnten Kundmachung noch die weitere Bestimmung der obenerwähnten Verordnung eingeschaltet, daß die mit Seereisebewilligungen versehenen meldepflichtigen Landsturmmänner die vorgeschriebene Meldung — zur anberaumten Zeit — mündlich oder schriftlich, auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstellung der Heimatgemeinde bewirken können.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit dem Erlasse vom 7. März 1900 bekannt gegeben, daß das Strafverfahren und das Erkenntnis wegen unterlassener Vorstellung (Meldung), welche von den Landsturmpflichtigen während ihres Aufenthaltes

außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes und den Ländern der ungarischen Krone, somit auch während ihres Aufenthaltes in Bosnien und der Herzegowina, begangen wurde, der politischen Behörde der Heimatgemeinde des Betreffenden zufließt.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannangelegenheiten.

Im Jahre 1900 sind normative Bestimmungen nicht erfließen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Im Berichtsjahre betrug für Wien das Rekrutenkontingent des Heeres 1657, jenes der Landwehr 294 Mann; es stellte sich somit das Gesamtkontingent für das Jahr 1900 auf 1951 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1879, 1878 und 1877; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I: 6288, II: 3988, III: 2973, aus früheren Jahrgängen 65, im ganzen 13.314 Mann.

Der Stellungskommission wurden vorgeführt: aus der Altersklasse I: 6068, II: 3790, III: 2818, aus früheren Jahrgängen 65, im ganzen 12.741 Mann.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
aus der I. Altersklasse	2078	3990
„ „ II. „	536	3254
„ „ III. „	588	2230
„ früheren Jahrgängen	28	37

befunden, somit aus der Altersklasse I: 34·25, II: 14·14, III und aus früheren Jahrgängen: 21·36 Prozent als tauglich eingereicht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersklasse I: 220, II: 198, III: 155, daher zusammen 573, und zwar infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafschaft und mit Bewilligung 321, ohne Bewilligung 252.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 550 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 342 Mann angeführt.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Überführung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Überetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§ 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungskommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer fremden Stellungskommission zur Stellung gelangen. Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 342 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 21 Kandidaten des geistlichen Standes, 116 Lehrer und 205 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1211 eingebracht, und zwar aus der Altersklasse I: 574, II: 420, III: 217.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 93 in die Ersatzreserve überetzt und weiters 198 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbände entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 16.520 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungskommission wurden in dem bezeichneten Jahre 13.669 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3290 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitsprozent auf 24.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1900 von 26.410 Abgestellten 6520 tauglich befunden wurden.

Das Gesamttauglichkeitsprozent war demnach 24.68.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren, und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungskommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 182 und 217.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Berichtsjahre 84; davon waren 58 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Teil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nicht aktiven Mannschaft umfaßte im ganzen Jahre 29.493 Einheimische und 83.952 Fremde, zusammen 113.445 Mann; von dieser Mannschaft wurden 67.223 Anmeldungen, 43.440 Abmeldungen, 47.800 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 158.463 Anzeigen erstattet.

Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 21.856; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3003, zur aktiven Dienstleistung 5374, zur Waffenübung 13.479.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 43 Tage, für die Kontrollversammlung der österreichischen Landwehr 36 Tage anberaumt. Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 34.410, der königlich ungarischen Landwehr 1709, der zweiten Gruppe (österreichische Landwehr) 13.423, somit im ganzen 49.542 Mann.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 33.779 Geschäftstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingeschickt und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzkataster belief sich auf 49.899.

D. Landsturm.

Der Landsturm ist ein integrierender Teil der Wehrkraft und umfaßt alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr, beziehungsweise deren Ersatzreserven angehören und in einem Alter von 19 bis 42 Jahren stehen.

Die Landsturmpflichtigen sind in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum ersten Aufgebote gehören die männlichen Personen vom Beginne des Jahres, in welchem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben. Das zweite Aufgebot umfaßt die männlichen Personen, welche in einem Alter von 38 bis 42 Jahren stehen.

Die Verzeichnung, sowie die Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen obliegt ihrer evidenzzuständigen Heimatgemeinde und wird durch Verfassung von eigenen Listen — „Sturmrollen“ — in welche die landsturmpflichtigen Personen nach 24 Altersklassen — von der höchsten abwärts — verzeichnet werden, bewirkt.

Im Sinne der Bestimmungen des § 9, Punkt 29 des Landsturmorganisationsstatutes vom 20. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, sind mit Beginn eines jeden Jahres die Sturmrollen durch Ausschcheidung der ältesten Landsturmaltersklasse, d. i. der bereits 43jährigen, sowie durch Anschluß der jüngsten Landsturmaltersklasse — der 19jährigen — richtigzustellen, beziehungsweise zu ergänzen.

Die Zahl der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen betrug im Berichtsjahre 110.319; hievon haben 23.168 beim Militär gedient und 87.151 nicht gedient. Das erste Aufgebot umfaßte 85.823, das zweite 24.496 landsturmpflichtige Personen.

Mit dem Geetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmarie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Im Berichtsjahre haben sich in Wien 37.290 Landsturmpflichtige gemeldet; hievon waren 12.754 einheimisch, 23.434 fremdzuständig und 1102 designiert (einheimisch und fremd).

Unter diesen Landsturmpflichtigen haben sich 29 Mann wegen angeblicher Dienstuntauglichkeit behufs Vorführung vor eine Superarbitrierungskommission gemeldet. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens wurden diese Landsturmänner zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt und von dieser 21 der Erschienenen der Untersuchung unterzogen und wie nachstehend klassifiziert:

	als tauglich	als untauglich	als zu jedem Dienste untauglich
Einheimische	2	5	2
Fremde	2	6	4

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldebücher verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet.

Die Meldebücher über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt.

Die Meldebücher über Einheimische wurden wie bisher legalisch geordnet und daraus der Landsturm-meldefataster gebildet.

Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1899 ergab sich, daß in 1459 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1900 nicht entsprochen haben.

Die diesbezüglichen Verständigungen wurden an die magistratischen Bezirksämter geleitet, von welchen im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung die Strafamtshandlungen gepflogen wurden.

Landsturmpflichtige, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten unentbehrlich sind, werden vom Landsturmdienste (von der aktiven Dienstleistung im Landsturme) enthoben. Im Berichtsjahre erstreckte sich die Enthebung auf 5002 einheimische landsturmpflichtige Personen.

Landsturmpflichtige, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet sind, werden im Sinne des § 25 des Landsturmorganisationsstatutes nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit (Profession)

oder mit Rücksicht auf ihren bürgerlichen Beruf, wie graduierte Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Pharmazeuten, ferner Ingenieure, Baumeister und Kurtschmiede des Zivilstandes, zu besonderen Dienstleistungen für den Fall der Aufbietung des Landsturmes herangezogen.

Über diese Personen sind von den politischen Behörden alljährlich, und zwar über die Professionisten summarische Nachweise, über die in der zweiten Kategorie angeführten Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und den Landesbehörden sowie den Landsturm-Bezirkskommanden einzufenden.

Zu diesem Zwecke werden in Wien alljährlich in alle Häuser Zählblätter gegeben, welche von den landsturmpflichtigen Personen entsprechend auszufüllen sind. Auf Grund dieser gesammelten Zählblätter, sowie teilweise auf Grund der Landsturmmeldung werden jene summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse verfaßt. Im Berichtsjahre wurden auf diese Weise 112.319 landsturmpflichtige Personen ermittelt.

Die zu besonderen Dienstleistungen designierten und mit Widmungskarten betheilten Personen sind verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden; aus diesem Grunde wurde behufs ihrer Evidenzhaltung ein Kataster angelegt.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige sind im Berichtsjahre 2002 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien wohnhafte fremde Landsturmpflichtige der vorschriftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom Jahre 1894 ist den Wehrpflichtigen erst nach Erfüllung der gesetzlichen Landsturmpflicht unter gleichzeitiger Einziehung des Landsturmpasses ein „Abschied“ auszufolgen.

Für in Wien zuständige Landsturmpflichtige, welche mit Ende des Jahres 1899 ihre Landsturmdienstpflicht beendet hatten, sind im Berichtsjahre 1727 Abschiede zur Zustellungsveranlassung hierorts eingelangt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.=G.=Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.=G.=Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883 von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsanforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche für 1900 gleichwie in den Vorjahren mit $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzählungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen zc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist sie:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie (oder eine ähnliche taktische Unterteilung) beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelseinquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1900 als eine gemeinsame in der Krimskyjschen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Räumen der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzelseinquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wurde.

Im Berichtsjahre hatte die Gemeinde Wien auch noch für die einstweilige Unterbringung von Landwehrmannschaft zu sorgen. Diese Einquartierung, welche bis zur Vollendung des Baues der neuen Landwehrkaserne im XIII. Bezirke währt, erfolgte teils in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, teils in den städtischen Objekten des VI. und XIII. Bezirkes; sie ist mit Bezug auf die Art der Unterbringung eine gemeinsame und weil sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfand, eine bleibende.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern verfügbarer Wohn- und Stallräume, für vorübergehende Einzelseinquartierungen durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hotels. Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert: Generale durch 131, Stabsoffiziere durch 1717, Oberoffiziere durch 30.652, Unteroffiziere durch 43.311, Familienmitglieder (von Militärpersonen) durch 62.679, Mannschaft durch 42.379, Pferde durch 38.089 Tage. Außerdem wurden verschiedene Nebenräumlichkeiten beigelegt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 490 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimskyjschen und Naglerschen Realität, sowie in städtischen Objekten des VI. und XIII. Bezirkes, per Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 216.023 für die Mannschaft und 113.256 für die Pferde angewiesen; ferner mußten zur bleibenden Einquartierung 12.644 Zimmer für je zwei ledige Unteroffiziere, per Zimmer und Tag berechnet und 700 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Bau der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke. — Im Berichtsjahre verfaßte das Stadtbauamt auf Grund des Bauprogrammactes, wonach die Kaserne aus sechs Objekten, nämlich dem Stabsgebäude, dem Offiziersgebäude, dem Unteroffiziersgebäude, dem Mannschaftsgebäude und je einem Magazine für die Landwehr und den Landsturm zu bestehen hat, das Detailprojekt sowie die Kostenanschläge.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Juli 1900 erhielten diese Vorlagen die Genehmigung; gleichzeitig wurde für den Bau der Kaserne ein Betrag von 2,360.059 K 38 h bestimmt.

Nach der im Wege der Offertverhandlung erfolgten Sicherstellung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen wurde der Bau am 8. August 1900 begonnen, jedoch bei Eintritt des Frostes im Dezember 1900 bis zum Beginne der günstigen Jahreszeit eingestellt.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1900 mit 30 Hellern per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferdeeigentümer erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 41.835 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 40.803 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigelegt: 323 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspannsleistung betrug 11.976 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhrer war der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeklassifikation zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden. Zum Zwecke dieser Klassifikation, beziehungsweise zur Evidenzführung der Pferde ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, hat die Anzeige des Pferdestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeklassifikation durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Klassifikation zu erfolgen. Die letzte Klassifikation der Pferde hat im Jahre 1897 stattgefunden; es wurde daher gemäß der angeführten gesetzlichen Bestimmung seitens des k. k. Landesverteidigungsministeriums mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1899 eine solche für das Jahr 1900 angeordnet.

Die Anzeige des Pferdestandes erfolgte in der Zeit vom 10. bis 21. März; die Klassifikation der Pferde wurde infolge Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 26. April bis 15. Juni durchgeführt.

Im Hinblick auf die große Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes, sowie auf die beträchtliche Anzahl von Pferden, erwies sich die Einsetzung von drei Klassifikationskommissionen als notwendig. Eine dieser drei Kommissionen war durch 39 Tage auf zwei, die andere durch 38 Tage auf zwei, die dritte aber durch 40 Tage auf vier verschiedenen Plätzen tätig. Angezeigt wurden 41.835 Pferde, darunter 4 Tragtiere.

Den Klassifikationskommissionen wurden 39.947 Pferde vorgeführt; hievon wurden 22.474 — 4839 als Reit- und 17.635 als Zuggpferde — als tauglich und 17.473 als untauglich klassifiziert.

Nicht vorgeführt wurden: wegen gesetzlicher Befreiung (Pferde der Staatsdiener und Posthalter) 985, weil im Alter unter 4 Jahren 47 und wegen Krankheit sowie aus anderen Gründen 856.

Auf besondere Anordnung hat von Zeit zu Zeit, ebenfalls zu militärischen Zwecken, eine Zählung der Fuhrwerke, für welche Bespannung vorhanden ist, stattzufinden. Eine solche wurde für das Jahr 1900 mit dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 13. Dezember 1899 angeordnet.

Bei dieser Zählung, welche in der gleichen Zeitperiode wie die Anzeige des Pferdebestandes stattfand, wurden sichergestellt: 2610 einspännige und 3261 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, 5366 einspännige und 7027 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 22 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärtarwesen.

Militärtarpflichtig gemäß § 1 des Militärtargesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 25.914 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtarpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtargesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 350 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 334. Dies sind Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtarpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Tarpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtargesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 21.345 Militärtarpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtargesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 276.268 K, darunter 97.460 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 154.445 K 50 h und abgeschrieben 8856 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtargesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung

des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärartage für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Jahre 1900 erlegten Depots betrug 18.824 K.

An Tagrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 112.966 K 50 h.

Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärartpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Exekutionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der konstriptions-ämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 14.151.

Die Einzahlung der Militärartagen für die im I. und VIII. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Artpflichtigen hat bei der städtischen Hauptkasse (Zentrale), die Einzahlung für die in den übrigen 18 Bezirken wohnhaften Artpflichtigen bei den Hauptkasse-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1900 wurde mitgeteilt, daß die Einzahlung der Militärartagen auch bei der k. k. Postsparkasse mit Benützung des Anweisungsverfahrens erfolgen kann.